

**Satzung für den Wochenmarkt der Stadt Wegberg
vom 30. Juli 1979**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV.NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1978 (GV.NW. S. 598) in Verbindung mit den §§ 67 bis 71 a der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am 1. März 1979 für den von der Stadt Wegberg veranstalteten Wochenmarkt diese Satzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Wegberg betreibt den von ihr veranstalteten Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten
und Platz des Wochenmarktes

- (1) Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz des Marktes richten sich nach der besonderen Festsetzung aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Platz des Marktes abweichend von der in Abs. 1 genannten Festsetzung bestimmt werden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht.

§ 3

Teilnahme

- (1) Zur Teilnahme an dem Wochenmarkt ist im Rahmen der allgemeingeltenden Bestimmungen und dieser Satzung jedermann berechtigt.
- (2) Im Einzelfall kann das Ordnungsamt aus sachlich gerechtfertigtem Grund die Teilnahme - je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt - untersagen.
Eine sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf ihrer Grundlage ergangene Anordnung oder gegen eine Auflage zur Erlaubnis gröblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen worden ist.
- (3) Für die Benutzung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Wegberg erhoben.

§ 4 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch das Ordnungsamt auf Antrag für unbestimmte Zeit schriftlich (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage mündlich (Tageserlaubnis).
Der Antrag ist schriftlich beim Ordnungsamt zu stellen; für Tageserlaubnisse kann er auch mündlich bei den Marktaufsehern des Ordnungsamtes gestellt werden.
- (3) Die Marktaufseher des Ordnungsamtes weisen die Standplätze nach marktbetrieblichen Erfordernissen und Möglichkeiten zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Für Inhaber von Dauererlaubnissen hält das Ordnungsamt einen Standplatz an den Markttagen bis 8.00 Uhr bereit. Wird er vom Inhaber bis 8.00 Uhr nicht benutzt oder wird er an einem Markttag vorzeitig aufgegeben, kann der Marktaufseher den Platz für den betreffenden Tag anderweitig vergeben.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Auflagen - auch nachträglich - versehen werden.
- (6) Die Erlaubnis kann vom Ordnungsamt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Erlaubnis kann vom Ordnungsamt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt ohne triftigen Grund und ohne das Ordnungsamt darüber unverzüglich schriftlich zu verständigen, nicht benutzt worden ist,
 2. dies durch eine Änderung der Festsetzung nach § 69 Gewerbeordnung erforderlich oder der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche oder öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder seine Bedienstete oder Beauftragten gröblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Auflagen zur Erlaubnis verstoßen haben,
 4. ein Erlaubnisinhaber trotz Aufforderung, die nach der "Gebührensatzung über die Erhebung

von Marktstandsgeld in der Stadt Wegberg" in der jeweils gültigen Fassung geschuldeten Gebühren nicht bezahlt hat.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann das Ordnungsamt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

- (8) Der Inhaber einer Dauererlaubnis kann schriftlich gegenüber dem Ordnungsamt zum Monatsende auf die Erlaubnis verzichten. Nach einem Verzicht besteht für die Dauer eines Jahres kein Anspruch auf eine neue Dauererlaubnis.

§ 5

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein; Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Ordnungsamtes weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Straßenleuchten, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Das Einschlagen von Pflöcken, Haken oder ähnlichen Gegenständen in die Straßenoberfläche ist verboten.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Fira führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als den in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften, Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) Die Fronten der Marktstandsreihen sind einzuhalten.

§ 6

Überwachung, Ausnahmen

- (1) Das Ordnungsamt überwacht die Einhaltung dieser Satzung. Den Weisungen seiner mit der Überwachung beauftragten Dienstkräfte ist Folge zu leisten.
- (2) Das Ordnungsamt kann in Einzelfällen, soweit keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, von den Vorschriften der §§ 4 und 5 Ausnahmen zulassen.

§ 7

Haftung

Die Stadt Wegberg haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung¹ in Kraft.

¹ Die Verkündung erfolgte am 04.08.1979